

Satzung

für das Diakonische Werk Kitzingen e.V.

Präambel

Das Diakonische Werk Kitzingen e. V. hat den bisherigen Verein 'Evangelischer Krankenpflegeverein e.V. Kitzingen' mit Sitz in Kitzingen als Gesamtrechtsnachfolger übernommen und führt dessen Aufgaben fort.

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen Diakonisches Werk Kitzingen e.V. - Evang.-Luth.-Pfründe Kitzingen-.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Kitzingen.
4. Als Gerichtsstand gilt Kitzingen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Diakonischen Werkes e.V. ist die zeitgemäße Form der Ausübung christlicher Diakonie. Dies geschieht insbesondere durch Altenhilfe, insbesondere durch den Unterhalt von Alten- und Pflegeheimen, offene Altenarbeit, Jugendhilfe, insbesondere durch den Unterhalt von Kinderheimen;
die Geschäftsführung für die kooperativ angeschlossenen Vereine und die Stiftung Evangelischer Haushaltungsschule.
3. Der Verein gehört im Sinne der Durchführungsbestimmung zum Kirchengesetz über die Innere Mission vom 16.05.1947 dem Diakonischen Werk der Evang.-Luth. Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V. – an und ist damit dem Zentralausschuss für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche angeschlossen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

1. Natürliche und juristische Personen Evang.-Luth. Kirchengemeinden sowie Körperschaften, Anstalten, Vereine und Stiftungen, die dem Diakonischen Werk der Evang.-Luth. Kirche in Bayern angeschlossen sind.

2. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, der an den 1. Vorsitzenden zu richten ist, der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Verein und dessen Zielsetzungen verleihen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod mit dem Todestag,
 - b) durch Austritt. Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den 1. Vorsitzenden zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens bis zum 30.09. dem 1. Vorsitzenden zugegangen ist,
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn
 - ca) das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist.
 - cb) Das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat (Streichung).

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

2. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Es ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist spätestens bis 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres fällig.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht geschuldet.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
8. Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Diakonischen Werkes e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Ausschuss,
- c) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies 10 % der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringenden Angelegenheiten ist der 1. Vorsitzende berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.
2. Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens sieben Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen. In diese Frist nicht gewährt, so kann der Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte vom Mitglied bekannte Adresse erfolgt ist. Ferner ist mindestens acht Tage vor der Versammlung

unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung durch Bekanntmachung in der „Kitzinger-Zeitung“ und der „Main-Post“ zur Mitgliederversammlung einzuladen.

4. Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) Die Wahl des Vorstandes,
- b) Die Entlastung des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung kann zur Überprüfung des Kassenberichtes Revisoren bestellen. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellungen der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche Kenntnisse vertraulich zu behandeln.

c) Die Abberufung des Vorstandes.

Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75 % der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauensvotum).

- d) Die Abstimmung über Satzungsänderungen (s. § 10 dieser Satzung).
- e) Die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten.
- f) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 11 dieser Satzung).
- g) Änderungen des Beitrages im Sinne von § 5, Abs. 1 dieser Satzung.
- h) Entscheidungen über die Mitgliedschaft (siehe § 3, Abs. 2 und § 4 Abs. 1 dieser Satzung).

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.

6. Es wird durch Handzeichen abgestimmt; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen.

Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen tätig werden, unterzeichnen die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 8 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus

- a) dem Vorstand
 - b) je einem Vertreter der kooperativen Mitglieder
 - c) sieben durch Wahl zu bestellende Mitglieder.
2. Die zu wählenden Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Es werden drei Ersatzleute gewählt.
 3. Der Ausschuss kann einen Geschäftsführer bestellen.
 4. Der Ausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind. Dem Ausschuss obliegt die Einstellung der leitenden Mitarbeiter.
 5. Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Beigabe einer Tagesordnung mindestens drei Tage vorher einberufen. Auf Verlangen von 1/3 der Ausschussmitglieder muss er innerhalb von 14 Tagen einberufen werden. Es ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne § 26 Abs. 2 BGB durch den 1. Vorsitzenden bzw. durch zwei andere Vorstände gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vertretung ein Beschluss zugrunde liegen muss.
3. Der Dekan des Evang.-Luth. Dekanatsbezirks ist von Amts wegen 1. Vorsitzender. Die übrigen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, ergänzt sich der Vorstand bis zum Ende der Wahlperiode durch Zuwahl aus dem Ausschuss.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder die diese an sich zieht.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Es besteht Sitzungszwang.
7. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen und Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplanten Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
2. Sämtlich Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienen Mitglieder (vergl. § 7 Abs. 6 dieser Satzung) beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z. B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen und zu genehmigen.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Evang.-Luth. Landeskirchenrates.
4. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 11 Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der erschienen stimmberechtigten Vereinsmitglieder (vergl. § 7 Abs. 6 dieser Satzung) erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur er einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein. Die Auflösung bedarf der Zustimmung des Evang.-Luth. Landeskirchenrates.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Kitzingen, Stadtkirche, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Diese Satzung tritt vorbehaltlich der nötigen Genehmigung am Tage nach der Mitgliederversammlung vom 23.10.90 in Kraft.

Kitzingen, den 23.10.1990

Hp. Lauer, A.V.